

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	715
Öffentliche Zustellungen.....	716
Öffentliche Zustellung.....	717
öffentlich-rechtliche Vereinbarung Altkleider.....	717
Bundestagswahl 2017: Wahlvorschläge Wahlkreis 111.....	718
Nettetal: Flächennutzungsplan 22. Änderung Stadtteil Hinsbeck.....	718
Bebauungsplan Lo-265 „Südlich Friedhof“.....	721
Bebauungsplan Lo-265 „Südlich Friedhof“.....	722
Bebauungsplan Ka-26 „Südlich Spitalstraße/Am Königsbach.....	723
Bebauungsplan Ka-26 „Südlich Spitalstraße/Am Königsbach.....	724
Bebauungsplan Ka-268 „Feldstraße/Ochsenpfuhl“.....	725
NetteBetrieb: Vertretungsberechtigung	726
Schwalmtal: Satzung über d. Veränderungssperre im Ortsteil Wald- niel f. d. Bereich d. Bebauungsplanes Wa/65 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“	726
Tönisvorst: § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	728
Viersen: Widmung von Straßen.....	734
Einziehung einer Teilfläche der „Gasstraße“	736
Bundestagswahl 2017: Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis... ..	737
Bundestagswahl 2017: Wahlbekanntmachung	738
Willich: Gesamtabschluss zum 31.12.2010	740
Sonstige: Einwohner am 30.04.2017	741

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.01.2017

- Aktenzeichen 03193568962/brü

gegen:

Herrn
Marian-Danut Dulduruc
Düsseldorfer Straße 1
47441 Moers

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.07.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 715

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Pta. Iuliu Maniu Nr. 1 Ap. 41
RO-99999 ZALAU

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 18.07.2017
- Aktenzeichen 03240644516/ha
gegen:**

Herrn
Marco Rivas
Loyolastraat 32
NL-5915 CS VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.07.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 716

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 21.07.2017
- Aktenzeichen 03260405500/ha
gegen:**

Herrn
Anton Ganea

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.07.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 716

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Firma Sc Jimbo Workers SRL,

letzte bekannte Anschrift Cam 3 (Str. Conteale Csekonics 2 a Ap) in Jimbolia, Timis/Rumänien, wird aufgefordert, sich zum Abholen ihres Fahrzeuges, Pkw, VW Golf, amtliches Kennzeichen TM16ZNY (RO), umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 26.07.2017

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen

Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 362/16 (B)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 716

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Nasrat Wahab**, letzte bekannte Anschrift: **NL- 05931 EA Tegelen, Roermondseweg 7**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **16.05.2017** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Go, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 28.07.2017

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
Gotzen

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 717

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen zur Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Stadt sowie der Beförderung dieser Abfälle aus dem Kreis vom 19.06.2017 / 03.07.2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen zur Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Stadt sowie der Beförderung dieser Abfälle aus dem Kreis vom 19.06.2017 / 03.07.2017 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 11.07.2017 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 29 vom 20.07.2017) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 21.07.2017

In Vertretung
gez. Schabrich
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 717

Bekanntmachung des Kreises Viersen

zur Bundestagswahl am 24.09.2017

Gemäß § 38 der Bundeswahlordnung wird hiermit folgendes bekanntgemacht:

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 28.07.2017 für die am 24. September 2017 stattfindende Bundestagswahl folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Wahlkreis 111 Viersen

1	Schummer , Uwe Groß- und Außenhandelskaufmann, geb. 1957 in Adelaide Pappelallee 11, 47877 Willich	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
2	Schiefner , Udo Mitglied des Deutschen Bundestags, geb. 1959 in Kempen Margeritenstraße 239, 47906 Kempen	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
3	Heinen , Jürgen Suchtberater, geb. 1961 in Waldniel Beethovenstraße 14, 41366 Schwalmthal	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
4	Saßen , Christoph Verkäufer, geb. 1978 in Breyell Straelener Weg 21, 41751 Viersen	DIE LINKE DIE LINKE
5	Bist , Andreas Heilerziehungspfleger, geb. 1978 in Viersen Westwall 3, 41379 Brüggen	Freie Demokratische Partei FDP
6	Gottschalk , Kay Leitender Angestellter, geb. 1965 in Hamburg Braunstieg 16, 22119 Hamburg	Alternative für Deutschland AfD

Viersen, 28.07.2017

In Vertretung

gez.
Schabrich
Stellvertretender Kreiswahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 718

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Hinsbeck

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 24.06.2015 die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 28.06.2017 die öffentliche Auslegung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand des Stadtteils Hinsbeck südlich der Grefrather und östlich der Oirlicher Straße.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit **vom 18.08.2017 bis zum 18.09.2017** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >> [Startseite](#) >> [Bür-](#)

Zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadtraum zu Luftschadstoffen und Stäuben
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4603
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung bewirkt Eingriffe in das Schutzgut, die im Rahmen der in nachgeordneten Planverfahren zu bestimmenden Maßnahmen voraussichtlich im Änderungsbereich selbst vollständig ausgeglichen werden können
Fläche, Boden und Grundwasser	Karte der schutzwürdigen Böden NRW	Schutzstatus der Bodentypen
	Umweltbericht	Auswirkungen auf den Boden, das Niederschlagswasser und sein Abflussverhalten und der Flächenverbrauch werden in den nachgeordneten Planungsschritten näher betrachtet werden müssen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalliste der Stadt Nettetal	Liste der Baudenkmäler im Stadtgebiet
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus
Wasser	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus
Landschaft und Landschaftsbild	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung bewirkt Eingriffe in das Schutzgut, die im Rahmen der in nachgeordneten Planverfahren zu bestimmenden Maßnahmen voraussichtlich im Änderungsbereich selbst vollständig ausgeglichen werden können
Luft und Klima	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung löst keine erheblichen Wechsel- und kumulative Wirkungen aus
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltbericht-

tes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzprüfung	Keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten
Boden und Grundwasser/ Altlasten	Bodengutachten zu Möglichkeiten zur Versickerung von Niederschlagswasser und zum Nachweis von Bodenkontaminationen	Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist wegen ungeeigneter Bodenstrukturen nicht möglich Bodenkontaminationen wurden nicht nachgewiesen
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersuchung	Passiver Lärmschutz gegen Verkehrslärm, vorbeugender Immissionschutz

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Kreis Viersen	Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Aus der Bürgerversammlung	Berücksichtigung einer vorhandenen Baumreihe
	Aus der Bürgerversammlung	Umgang mit dem Grünbestand
	Aus der Bürgerversammlung	Festsetzung von Hecken
	Landwirtschaftskammer	Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen
Fläche, Boden und Grundwasser	Aus der Bürgerversammlung	Flächenverbrauch
	Aus der Bürgerversammlung	Ableitung des Niederschlagswasser
	Bürger	Verlust von Ackerfläche Ausdehnung der Wohnbaufläche in die Landschaft
Landschaft und Landschaftsbild	Aus der Bürgerversammlung	Sichtbeziehungen und Landschaftsschutz allgemein
	Bürger	Reduzierung Landschaftsschutzgebiet Störung der gewachsenen terrassierten Landschaft Negative Veränderung des Ortsbildes Eingeschränkte Sichtbeziehungen zur historischen Mühle Verringerung der Pufferzone zur Natur
	Kreis Viersen	Störung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft
	Kreis Viersen	Gewässerrandstreifen berücksichtigen
Wasser	Kreis Viersen	Gewässerrandstreifen berücksichtigen

Zu den Themenblöcken Kultur- und sonstige Sachgüter, Luft und Klima, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Zum Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebe-

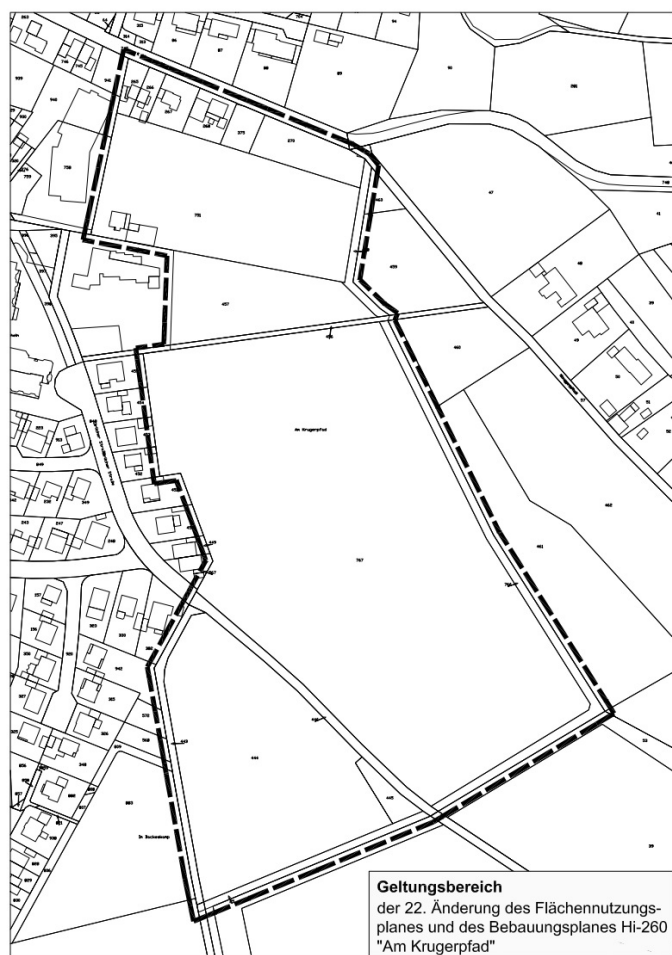
ne Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 27.07.2017

Im Auftrag
gez.
Eckert



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 718

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-265 „Südlich Friedhof“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 08.12.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-265 „Südlich Friedhof“ beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Nettetal am 05.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-265 „Südlich Friedhof“ mit geändertem Geltungsbereich beschlossen.

Das Plangebiet liegt südöstlich des Friedhofs in Lobberich nahe der Einmündung des Caudebec-Ringes in die Düsseldorfer Straße.

Das Planungsziel ist abgeleitet aus dem Stadtentwicklungskonzept für die Stadt Nettetal, das 2014 vom Rat der Stadt Nettetal beschlossen wurde. Als ein wesentliches Entwicklungsziel ist hier die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum festgestellt worden. Im Rahmen der Umsetzung wurde insbesondere ein erheblicher Bedarf im erschwinglichen Geschosswohnungsbau identifiziert. In einer verwaltungsinternen fachbereichsübergreifenden Erhebung wurden die städtischerseits verfügbaren Wohnbauflächenpotentiale im gesamten Stadtgebiet hinsichtlich einer Eignung für erschwinglichen Geschosswohnungsbau ermittelt und die Ergebnisse sowohl im Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal als auch im Betriebsausschuss des NetteBetriebes beraten.

Als die insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer möglichst zeitnahen Realisierung am besten geeignete Potentialfläche wurde eine südliche, unbelegte Teilfläche des Friedhofs in Lobberich identifiziert.

Planerisches Ziel des Bebauungsplanes Lo-265 „Südlich Friedhof“ ist die Schaffung von zwei Bauplätzen für jeweils zweigeschossige Wohnhäuser. Die Erschließung soll über die Zufahrt bzw. den Parkplatz am südlichen Friedhofseingang vom Caudebec-Ring aus erfolgen.

Der Bebauungsplanes Lo-265 „Südlich Friedhof“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

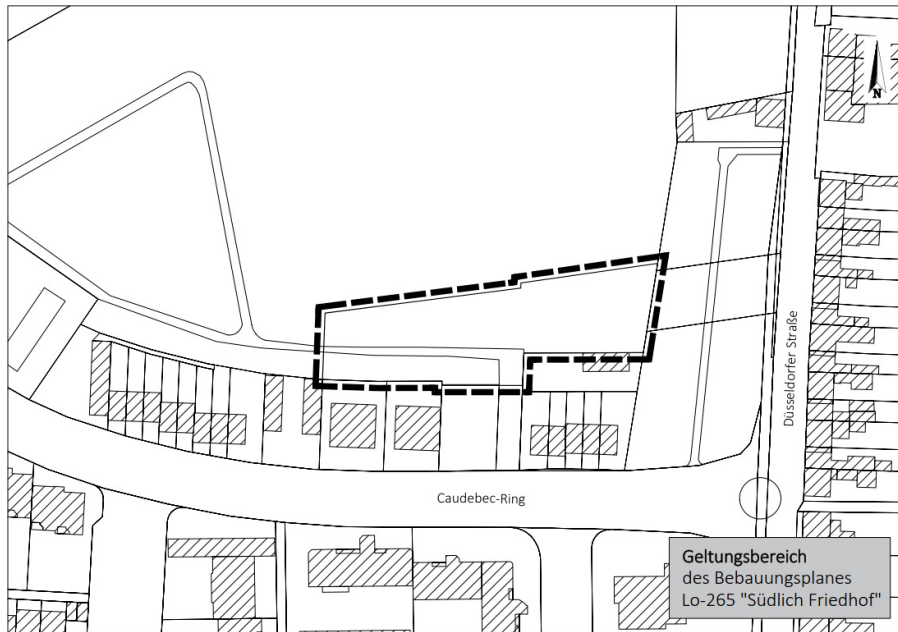
freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 27.07.2017



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 721

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-265 „Südlich Friedhof“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 05.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-265 „Südlich Friedhof“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 05.07.2017 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-265 „Südlich Friedhof“ gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt südöstlich des Friedhofs in Lobberich nahe der Einmündung des Caudebec-Ringes in die Düsseldorfer Straße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 18.08.2017 bis zum 18.09.2017** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

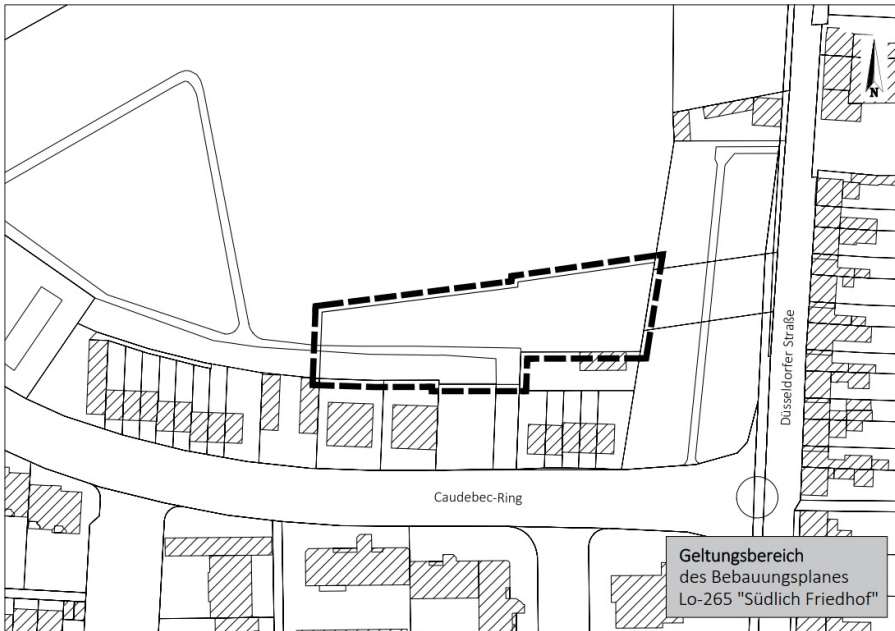
Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB für den Bebauungsplan Lo-265 „Südlich Friedhof“ abgesehen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 27.07.2017

Im Auftrag
gez.
Eckert



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 722

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-26 „Südlich Spitalstraße/ Am Königsbach“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 07.02.2017 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-26 „Südlich Spitalstraße/ Am Königsbach“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt etwa 850 m südöstlich des Ortskerns von Kaldenkirchen. Im Südosten wird das Plangebiet begrenzt von der Straße „Am Königsbach“. Im Süden grenzt das Plangebiet an eine öffentliche Grünfläche sowie einen Spielplatz. Eine fußläufige Verbindung zwischen den Straßen „Am Königsbach“ und „Bischof-Peters-Straße“ verläuft südlich der öffentlichen Grünfläche bzw. dem Spielplatz und westlich direkt angrenzend an das Plangebiet. Weiter südlich, westlich und nördlich der Wegeverbindung wird das Plangebiet eingefasst von Wohnbebauung entlang der Bischof-Peters-Straße.

Nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzungen des Betriebes an der Straße „Am Königsbach“ ist nach Beseitigung der Hofanlagen beabsichtigt, die Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung vorzubereiten bzw. bereitzustellen.

Im Bebauungsplan Ka-26 „Südlich Spitalstraße/Am Königsbach“ ist für den Änderungsbereich Dorfgebiet (MD) festgesetzt. Die überbaubaren Flächen sind aufgrund der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung großzügig bemessen. Schon jetzt wären einzelne Wohngebäude aufgrund der Festsetzung des Dorfgebietes zulässig – ein Vorhaben wurde im Süden des Planbereiches auch schon realisiert. Die Planung sieht nun vor, über zwei private Erschließungsstiche bis zu sechs Wohnbaugrundstücke für freistehende

Einfamilienhäuser zu erschließen. Die Bebauung soll sich an den Festlegungen des Ursprungsplans Ka-26 „Südlich Spitalstraße/Am Königsbach“ orientieren. Die im Süden befindliche Obstwiese soll in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Viersen an eine andere Stelle verlegt werden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-26 „Südlich Spitalstraße/ Am Königsbach“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

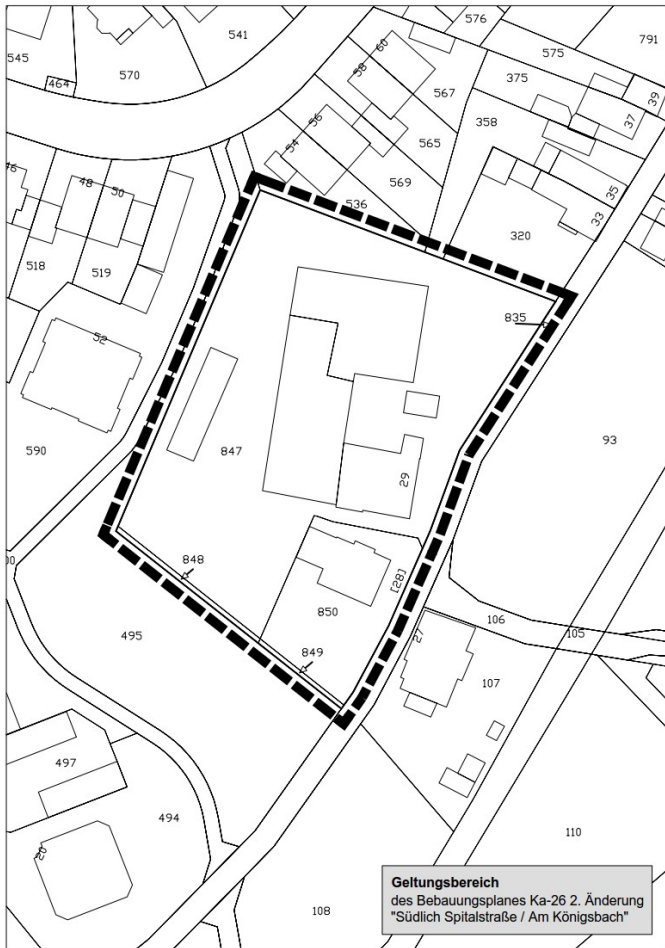
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 27.07.2017

gez. Wagner
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 723

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-26 „Südlich Spitalstraße/ Am Königsbach“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 07.02.2017 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-26 „Südlich Spitalstraße/ Am Königsbach“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 07.02.2017 die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-26 „Südlich Spitalstraße/ Am Königsbach“ gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt etwa 850 m südöstlich des Ortskerns von Kaldenkirchen. Im Südosten wird das Plangebiet begrenzt von der Straße „Am Königsbach“. Im Süden grenzt das Plangebiet an eine öffentliche Grünfläche sowie einen Spielplatz. Eine fußläufige Verbindung zwischen den Straßen „Am Königsbach“ und „Bischof-Peters-Straße“ verläuft südlich der öffentlichen Grünfläche bzw. dem Spielplatz und westlich direkt angrenzend an das Plangebiet. Weiter südlich, westlich und nördlich der Wegeverbindung wird das Plangebiet eingefasst von Wohnbebauung

entlang der Bischof-Peters-Straße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung wird in der Zeit **vom 18.08.2017 bis zum 18.09.2017** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >>[Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

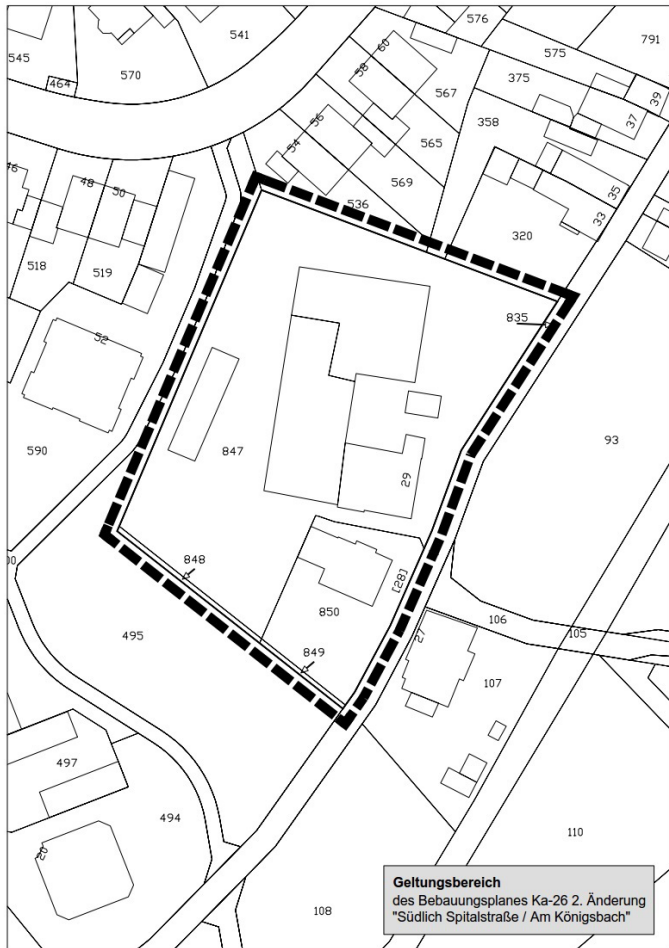
Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-26 „Südlich Spitalstraße/ Am Königsbach“ abgesehen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 27.07.2017

Im Auftrag
gez.
Eckert



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 724

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-268 „Feldstraße/ Ochsenpfuhl“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 05.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-268 „Feldstraße/ Ochsenpfuhl“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt östlich des Stadtteilzentrums von Kaldenkirchen zwischen den Straßenzügen Friedrichstraße (Landesstraße L 29), Feldstraße und Ochsenpfuhl sowie der Bahntrasse.

Das Planungsziel ist die Bereitstellung von dringend benötigten Wohnbauflächen sowohl für den Geschosswohnungsbau wie auch für Einfamilienhäuser insbesondere für junge Familien unter Berücksichtigung der Anforderungen aus dem Lärmschutz gegenüber dem Eisenbahnverkehr.

Der Bebauungsplanes Ka-268 „Feldstraße/ Ochsenpfuhl“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 27.07.2017

gez. Wagner
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 725

Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 932 und im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 363 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Zusätzlich vertretungsberechtigt ist nunmehr: Ute Römgen
Nicht mehr vertretungsberechtigt ist: Herr Rainer Lankes

Nettetal, den 01.08.2017

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Susanne Fritzsche
Erste Betriebsleiterin



Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 726

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Satzung der Gemeinde Schwalmtal vom 21. Juli 2017 über die Veränderungssperre im Ortsteil Waldniel für den Bereich des Bebauungsplanes Wa/65 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2017 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Am 12.07.2017 ist vom Rat der Gemeinde Schwalmtal die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/65 „Ge-
726

werbefläche Auf dem Mutzer“ beschlossen worden. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 20. Juli 2017 öffentlich bekannt gemacht. Zur Sicherung der Planung wird für das Gebiet des Bebauungsplanes Wa/65 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Von der Veränderungssperre, die das Gebiet des Bebauungsplanes Wa/65 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ umfasst, sind nachstehend aufgeführte Flurstücke der Flur 46 in der Gemarkung Waldniel betroffen: 191, 192, 193, 194, 199, 200, 208, 233, 237, 238, 241, 242, 243, 244, 248, 256, 257, 259, 265, 271, 272, 292, 294, 317, 318, 329, 337, 368, 388, 389, 495, 496, 497, 586, 587, 605, 646, 647, 648, 675, 679, 680, 681, 682

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus nachfolgender Karte:



§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Baugrundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeige-pflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungs-

plan Wa/65 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

(4) Diese Veränderungssperre liegt während folgender Dienststunden im Fachbereich Planung, Umwelt und Verkehr der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209 zu jedermanns Einsicht aus:

Montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Gemeinde Schwalmtal am 12. Juli 2017 beschlossene Veränderungs-sperre für den

Bereich des Bebauungsplanes Wa/65 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zu-standekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Schwalmtal, den 21. Juli 2017

In Vertretung:
gez.: Gather

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 726

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Tönisvorst über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz für das Jahr 2017 (Stand Juli 2017)

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit / Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Legende:

- 1a) = ausgeübter Beruf
- 1b) = Beraterverträge
- 2) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz
- 3) = Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 4) = Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 5) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Beine, Udo

- 1a) Landesbeamter Innenministerium NRW i.R., Naturheilpraktiker
- 5) Schiedsmann im Schiedsamt Tönisvorst Bezirk Vorst, Naturtrainer im NABU

Beltau, Silvia

- 1a) Betreuerin im Gruppendienst
- 5) 1. Vorsitzende Interessengemeinschaft Behinderter Tönisvorst e.V. (IBT e.V.), Geschäftsführerin Unabhängige Wählergemeinschaft Tönisvorst e.V. – UWT

Beusch, Ruprecht

- 1a) Architekt i.R.

Bismanns, Reinhard

- 1a) Kaufmann i. R.
- 5) 1. Vorsitzender der CDU Senioren-Union-Tönisvorst, 2. Vorsitzender Tönisvorster Hilfe e.V.

Bräunig, Ingo

- 1a) Rentner

Brink, Axel

1a) Betriebsleiter

Butzen, Eric

1a) Rohrnetzbauer
3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH

Christ, Hans Jakob

1a) Rentner

Cox, Jürgen

1a) Sozialversicherungsfachangestellter
3) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung, Regionalbeirat Sparkasse
5) Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen

Decher, Alexander

1a) Unternehmensberater
5) stellvertretender Vorsitzender Bürgerverein gegen Fluglärm TöVo, stellvertretender Fraktionsvorsitzender CDU-Ratsfraktion Tönisvorst

Depta, Gabriel

1a) Metallbaumeister

Depta, Silke

1a) gestaltungstechnische Assistentin / Mediengestalterin
5) Vorstandsmitglied SPD Kreis Viersen, SKB Jugendhilfe, SPD AsF Vorsitzende im Kreis Viersen, stellvertretende Vorsitzende der SPD Tönisvorst

Derksen, Herbert

1a) Rentner

Drüggen, Helmut

1a) Leitender Verwaltungsdirektor i.R.
3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung, Regionalbeirat Sparkasse
5) Beisitzer im Vorstand des Vereins Bürger und Polizei Krefeld e.V.

Dubberke, Anke

1a) kaufmännische Angestellte
5) Geschäftsführerin MIT

Frank, Hans-Joachim

1a) Rentner
5) Vorstand KSV Germania Krefeld 1891 e.V.

Frass, Moritz

5) stellvertretender Vorsitzender Jusos Tönisvorst, Vorstandsmitglied Jusos Kreisverband Viersen

Frick, Hans-Hugo

1a) Kaufmann
4) Geschäftsführer Immoservice.tv Frick GbR
5) Beisitzer Vorstand des Fördervereins der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege Tönisvorst e.V.

Frick, Torsten

1a) Versicherungskaufmann (als E.K.), Immobilienmakler
3) Mitglied Beirat NEW Tönisvorst GmbH
4) Torsten Frick E.K., Immoservice.tv Frick GbR (1/3 Anteil) (Hausverwaltung & Makler-Betrieb)
5) Fraktionsvorsitzender der FDP

Funck, Johannes

1a) Diplomingenieur
5) 2. Vorsitzender TC-Vorst e.V.

Giesen, Maik

1a) Handelsvertreter gemäß § 84 HGB
5) Vorsitzender der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung Kreis Viersen, Schatzmeister im Verein zur Förderung der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege Tönisvorst e. V.

Giltges, Christoph

1a) Objektbetreuer

Giltges, Nadine

1a) Einzelhandelskauffrau
5) Vorstandsmitglied Juso SPD Tönisvorst

Gobbers, Nicole

1a) Bautechnikerin

Gobbers, Roland

1a) Bautechniker

Goßen, Thomas

- 1a) Bürgermeister Stadt Tönisvorst
- 3) Regionalbeirat Sparkasse Krefeld, Kuratorium Sparkassenstiftung Tönisvorst, Vorstand Gebrüder-Ortmanns-Stiftung, Aufsichtsrat Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Verwaltungsbeirat Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Aufsichtsrat Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Aufsichtsrat Allgemeine Wohnungsgenossenschaft Tönisvorst e.G., Aufsichtsrat KoPart e.G., Beirat Schluff, Regionalbeirat NEW AG, Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 5) Vorsitzender DRK Ortsverein Tönisvorst, stellvertretender Vorsitzender DRK Kreisverband Viersen, Vorsitzender der Kommission nach § 32b LuftVG für den Verkehrsflughafen Düsseldorf, stellvertretendes Mitglied im Hauptausschuss des Städte- und Gemeindebundes

Hamacher, Andreas

- 1a) Angestellter
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Regionalbeirat Tönisvorst - Sparkasse Krefeld
- 5) Fraktionsvorsitzender CDU-Ratsfraktion Tönisvorst

Hamacher, Angelika

- 1a) RichterIn

Haslach, Stephanie

- 1a) Lehrerin (Oberstudienrätin)

Heerdmann, Patrick

- 1a) Student
- 5) stellvertretender Vorsitzender Junge Union Tönisvorst

Hegger, Annette

- 1a) Hauswirtschaftsmeisterin
- 5) Geschäftsführerin Kirchenbauverein St. Johannes Anrath, Kassiererin MIT Tönisvorst, Schriftführerin CDU Frauenunion Tönisvorst

Henschen, Benno

- 1a) Vorruhestand
- 5) Vorstand SPD -Ortsverein, Kassierer SPD, SGK -Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik- Kreis Viersen, AfA -Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen- Kreis Viersen, IG BCE Arbeitsgruppe Integration Duisburg und

Moers

Holzki, Frank

- 1a) Lehrer i. R.

Dr. Horst, Heinz-Michael

- 1a) Diplom-Kaufmann
- 3) Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Verwaltungsbeirat der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft des Kreises Viersen, Verbandsversammlung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein, Verbandsversammlung der Zweckverbandssparkasse Sparkasse Krefeld/Kreis Viersen, Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Tönisvorst

Huth, Dominique

- 1a) Rechtsanwalt
- 3) stellvertretendes Mitglied Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 5) Geschäftsführer Stadtkulturbund Tönisvorst e.V., Beisitzer im Vorstand Verein Apfelblüte e.V. Tönisvorst

Joosten, Karl

- 1a) Diplomingenieur, Rentner
- 5) Beisitzer Verein Apfelblüte e.V. Tönisvorst

Joppen, Peter

- 1a) Landwirt
- 3) Vorstandsvorsitzender Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers, Vorstandsvorsitzender Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung
- 5) Vorstandsvorsitzender Jagdgenossenschaft Rotheide-Bruch, stellvertretender Vorstandsvorsitzender Jagdgenossenschaft Kehn, Vorstandsvorsitzender CDU Kreisagrarausschuss

Keiser, Olaf

- 1a) Dipl. Wirtschaftsingenieur (FH)
- 5) Beisitzer FDP Tönisvorst

Klein, Hubert

- 1a) Stadtoberverwaltungsrat i.R.

Koenen, Birgit

- 1a) Sparkassenfachwirtin i.R.
- 5) Schatzmeisterin FDP Kreis Viersen, 1. Vorsitzende Verein Apfelblüte e.V. Tönisvorst, 2. Vor-

sitzende des Fördervereins der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege Tönisvorst e.V., 2. Vorsitzende FDP Tönisvorst

5) Vorsitzender und stellvertretender Fraktionsvorsitzender Unabhängige Wählergemeinschaft Tönisvorst e.V. - UWT

Körschgen, Günter

- 1a) Rentner
- 3) Sparkassenbeirat SK Krefeld
- 5) Vorsitzender im Vorstand CDU Tönisvorst, Vorstand CDU Senioren-Union-Tönisvorst

Lambertz, Peter

- 1a) Gärtnermeister, Rentner
- 3) Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung / Beirat
- 5) Fraktionsvorsitzender und Vorstandsmitglied der Unabhängigen Wählergemeinschaft Tönisvorst e.V. - UWT

Körwer, Georg

- 1a) Steuerberater / Wirtschaftsprüfer
- 5) Vorstand CDU Tönisvorst Schatzmeister, Vorsitzender Mittelstandsvereinigung Stadtverband Tönisvorst, Vorsitzender/ Kassierer Verein der Freunde und Förderer der Streuff-Mühle e.V.

Lambertz-Müller, Anja

- 1a) Verwaltungsfachwirtin
- 3) Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung, Beirat der JVA Willich II
- 5) Fraktionsgeschäftsführerin CDU Tönisvorst

Kowalczyk, Bernhard

- 1a) Konditor

Landskron, Michael

- 1a) Student
- 5) Vorsitzender Jungen Union Tönisvorst, Beisitzer Vorstand CDU Tönisvorst, kooptiertes Vorstandsmitglied Junge Union Kreis Viersen

Kremer, Werner

- 1a) kaufmännischer Angestellter

Langenfurth, Peter

- 1a) selbständiger Floristmeister
- 5) Beisitzer CDU Tönisvorst

Kremser, Hans-Joachim

- 1a) Freiberuflicher Berater / Beleuchtung, Lichtwerbung
- 1b) LWD Lichtwerber Deutschland - Marburg, ESF European Sign Federation - Brüssel, Schreib + Keppler - Norderstedt, Caralux Lichttechnik - Lemsel, Creative Factory - Riesa
- 3) Regionalbeirat Sparkasse Krefeld
- 5) Vorstandsvorsitzender Lichtwerber Deutschland e.V., Präsident European Sign Federation Brüssel, stellvertretender Vorsitzender SPD Tönisvorst

Leuchtenberg, Alina

- 1a) Sozialarbeiterin/-pädagogin MA

Leuchtenberg, Uwe

- 1a) kaufmännischer Angestellter
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Beirat Sparkasse Krefeld
- 5) Vorstandsmitglied SPD Tönisvorst und Kreis Viersen

Kroschwald, Thomas

- 1a) Pensionär
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung
- 5) stellvertretender Fraktionsvorsitzender CDU-Ratsfraktion Tönisvorst

Dr. Louy, Dirk

- 1a) Umweltwissenschaftler
- 5) stellvertretender Vorsitzender CDU Tönisvorst

Krüger, Mona

- 1a) Ausbildungssuchende

Louy, Hannelore

- 1a) Rentnerin

Lambertz, Michael

- 1a) HSI Monteur
- 3) stellvertretender Beisitzer Beirat NEW Tönisvorst GmbH

Maly, Reinhard

- 1a) Rentner
- 1b) wissenschaftlicher Berater beim INFAS
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 5) Kassenwart Tennisclub TC Forstwald e. V.

Manten, Hans Josef

1a) Rentner

Markus, Heinz

1a) Rentner

Martini, Sabine

1a) selbständig Marketing Agentur

Mertens, Bernhard

- 1a) öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- 3) Vertreterversammlung Volksbank Krefeld
- 5) 1. Vorsitzender Martinskomitee Vorst, Kirchen-
vorstand St. Godehard Vorst, erweiterter Vor-
stand Bund Deutscher Vermessungsingenieure
NRW

Mormels, Hans

- 1a) Automobilverkäufer
- 3) Schöffe Landgericht Krefeld

Nepsen, Heinz

- 1a) Tischler- u. Zimmermeister i.R., Geschäftsführer
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 4) Geschäftsführer u. Gesellschafter Holz Menni-
cken GmbH - Vermietung u. Verpachtung
- 5) 2. Vorsitzender Unabhängige Wählergemein-
schaft Tönisvorst e.V. - UWT, 2. Vorsitzender 1
Vogelschutz- u. Vogelliehaberverein St. Tönis
e.V. 1962

Packbier, Josef

1a) Koch

Peeren, Ulrich

- 1a) Einzelhandelskaufmann
- 5) Vorstandsmitglied Werbering St. Tönis e.V. und
MIT Tönisvorst

Rütten, Christian

- 1a) Lehrer
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 5) Fraktionsvorsitzender CDU-Ratsfraktion Tönis-
vorst

Dr. Schneider, Kristian

- 1a) selbstständiger Unternehmensberater
- 1b) Nexpert AG, Hamburg

- 4) Geschäftsführer Sykom GmbH, Ludwig-Erhard-
Str. 18, 30928 Pattensen
- 5) Vorstandsmitglied TTF Rhenania Krefeld-Königs-
hof

Schönen, Timo

- 1a) Sachbearbeiter Infrastruktur DB AG
- 5) 1. Vorsitzender „Die Apfelstädter e. V.“, Beisitzer
Jusos Tönisvorst

Schütte, Michael

- 1a) Finanzbeamter (Programmierer)
- 5) Vorsitzender Förderverein GGS Vorst e.V.

Schwarz, Elisabeth

- 1a) Lehrerin i.R.
- 5) Vorsitzende u. Fraktionsgeschäftsführerin Bünd-
nis 90/Die Grünen OV Tönisvorst, Beisitzerin
Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Viersen

Schwarz, Helge

- 1a) selbständiger Schreinermeister
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Kuratorium Spar-
kassenstiftung
- 5) Vorsitzender SPD Ortsverein Tönisvorst, Kassie-
rer Handwerker in Tönisvorst e.V.

Seegers, Rolf

- 1a) Pensionär
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Mitglied Ver-
bandsversammlung Niersverband
- 5) Vorstandsmitglied SPD-Ortsverein, Vorstands-
mitglied der Kolpingfamilie

Siegel, Peter

- 1a) Rentner
- 5) Vorsitzender des Stadtkulturbundes Tönisvorst
e.V.

Stempel, Alexander

- 1a) Unternehmensberater
- 2) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Salamon AG,
Dortmund

Stukenbrok, Heinrich

1a) Rentner

Tellers, Paul

1a) Dachdeckermeister

5) Beisitzer Vorstand CDU

Thienenkamp, Marcus

- 1a) Diplomkaufmann, Bankangestellter
- 5) Vorsitzender der FDP Tönisvorst, Mitglied des Vorstandes des FDP Kreisverbands Viersen

Thienenkamp, Vanessa

- 1a) Diplomsozialpädagogin, Angestellte öffentlicher Dienst
- 5) Vorstandsmitglied / Schriftführerin der FDP Tönisvorst, Steuerungsgruppe des Projektes „FridA“, Mönchengladbach (Schulungsbeauftragte), erweitertes Vorstandsmitglied im Chor der Landesregierung Düsseldorf

Thoms, Meral

- 1a) Soziologin
- 4) Fachbeirat „Ruhr Futur“

Thoms, Ralph

- 1a) Arzt

Tille-Gander, Christiane

- 1a) Hausfrau
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Mitglied im Beirat der Sparkasse Krefeld, Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung
- 5) Vorstandsmitglied CDU-Fraktion Tönisvorst

van den Heuvel, Hans-Joachim

- 1a) Straßenbauer
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH

Vennhaus, Heribert

- 1a) Rentner
- 3) Beirat Sparkasse Tönisvorst
- 5) Ältestenrat Turnerschaft St. Tönis, Ältestenrat Reit- und Fahrverein Ziethen e.V. 1884 Duisburg

Voßdahls, Christa

- 1a) Rentnerin
- 3) Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung

Weyers, Markus

- 1a) Bankkaufmann
- 5) Schatzmeister Junge Union Tönisvorst

Wiedenberg, Tim

- 1a) Flugbegleiter
- 5) Vorstandsmitglied Jusos Tönisvorst, Vorstandsmitglied Kehner Junggesellen Schützenbruderschaft 1652 e.V. Vorst

Witt, Helmut

- 1a) selbständiger Dachdeckermeister

Wittmann, Bärbel

- 1a) Fachverkäuferin

Wittmann, Kurt

- 1a) Kaufmann, Rentner
- 5) stellvertretender Fraktionsvorsitzender Bündnis 90 / Die Grünen

Zeuner, Sabine


- 1a) Diplombetriebswirtin
- 5) Vorsitzende der Frauenunion Tönisvorst

Zitz, Ulrike

- 1a) Rentnerin
- 5) Vorstandsmitglied SPD

Tönisvorst, den 26. Juli 2017

Der Bürgermeister
gez.
(i.V. Waßen)
Beigeordnete

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 12/S. 65
Abl. Krs. Vie. 2017, S. 728

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

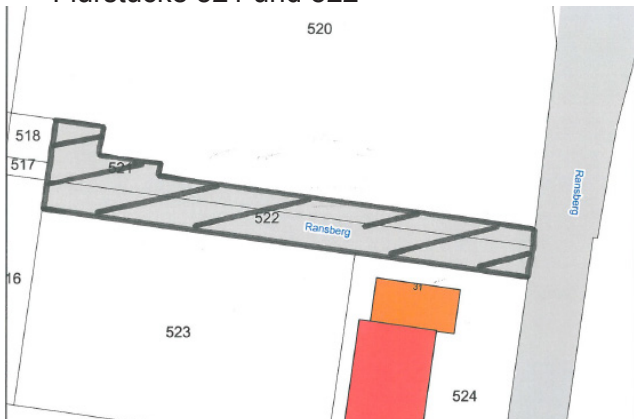
Der Ausschuss für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung werden hiermit die nachfolgend aufgeführten Straßenflächen mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW gewidmet. Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecken oder Benutzerkreise werden nicht festgelegt.

1. Am Jostenbaum, Gemarkung Viersen, Flur 85, Flurstücke 1908 und 1934



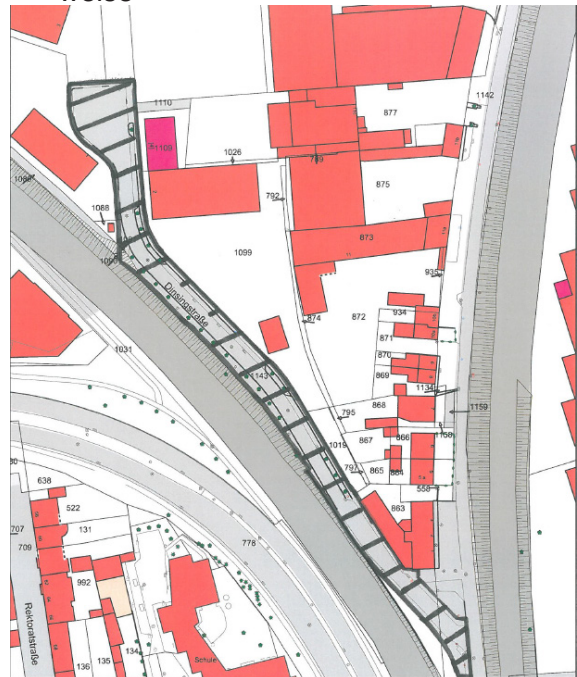
2. Ransberg, Gemarkung Viersen, Flur 40, Flurstücke 521 und 522



3. Bebericher Straße, Gemarkung Viersen, Flur 107, Flurstücke 284 teilweise und 239 teilweise



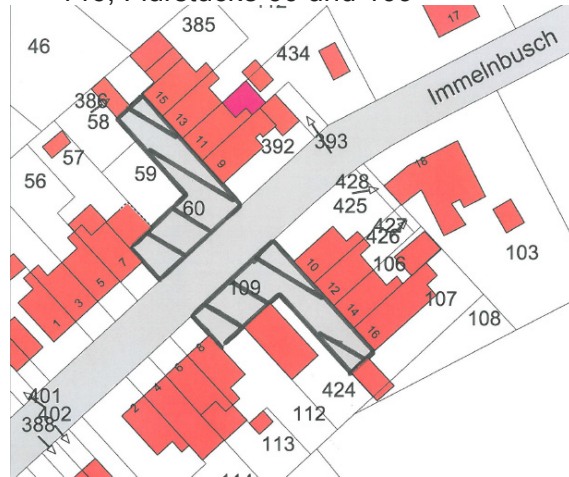
4. Dinsingstraße, Gemarkung Viersen, Flur 87, Flurstück 1143 teilweise und 1142 teilweise



5. Lohmannstraße, Gemarkung Viersen, Flur 57, Flurstück 75



8. Immelbusch, Gemarkung Viersen, Flur 146, Flurstücke 60 und 109



6. Schroetelerweg, Gemarkung Viersen, Flur 56, Flurstück 46



7. Im grünen Winkel, Gemarkung Viersen, Flur 56, Flurstück 126 teilweise



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Viersen, den 25.07.2017

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez.
Kamper
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 734

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Einziehung einer Teilfläche der „Gasstraße“ in Viersen-Dülken

Im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 16.03.2017, Nr. 09 wurde gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung die Absicht der Teilflächeneinziehung der öffentlichen „Gasstraße“ in Viersen-Dülken bekannt gemacht. Es wurde die Gelegenheit gegeben, Einwendungen zu erheben. Gegen die Absicht der Einziehung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Für die Einziehung der vorgenannten Teilfläche der „Gasstraße“ liegen folgende Gründe vor:

Bereits mit Beschluss vom 31.01.1984 durch den Rat der Stadt Viersen wurde die Einziehung eines Teilstückes der Gasstraße, zwischen Bücklersstraße und Wasserstraße, entschieden. Es wurde seinerzeit darauf hingewiesen, „dass der Abschnitt [heute Flurstück 517] der Gasstraße von Bücklersstraße bis Ostgrenze des Flurstückes 422 aus Flur 66, Gemarkung Dülken, seine Eigenschaft als öffentliche Straße zunächst beibehält, bis eine endgültige Entscheidung über die Planung und deren Vollzug [des Sanierungsgebietes um den Bereich der Melcherstiege] getroffen ist.“

Bezugnehmend auf die Vorlage 2016/1217/GBIV// zur Baumaßnahme „Stadtspark Dülken“ liegen nun konkrete Planungen für den Bereich des Sanierungsgebietes Melcherstiege vor. Die ehemalige Trasse des noch öffentlich gewidmeten Abschnittes der Gasstraße, im Plan schraffiert dargestellt, wird nach den stadtplanerischen Absichten in der Form zukünftig nicht als öffentliche Straße beibehalten.

Gemäß § 7 Abs. 2 des StrWG NRW soll die Straßenbaubehörde die Einziehung einer Straße verfügen, wenn eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Das in Rede stehende Teilstück der Gasstraße, im beiliegenden Plan schraffiert dargestellt, hat keine Verkehrsbedeutung mehr, da es tatsächlich nicht mehr ausgebaut ist. Aufgrund der aktuellen Absichten wird es diese in alter Form auch nicht mehr erlangen. Die Teilfläche ist daher gem. § 7 Abs. 2 StrWG NRW einzuziehen.

Ein ca. 30 Meter langer Abschnitt von der Bücklersstraße ausgehend soll den Rechtsstatus der Öffentlichkeit behalten, da er als Zuwegung der dortigen Bebauung dient.

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird hiermit die Teilfläche der öffentlichen „Gasstraße“ mit sofortiger Wirkung eingezogen.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez.
K a m p e r
Techn. Beigeordnete
Abl. Krs. Vie. 2017, S. 736

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Viersen wird in der Zeit vom 4. September bis 8. September 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis mittwochs	von 8.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8:00 bis 18:00 Uhr
und freitags	von 8.00 bis 13.00 Uhr

im Stadthaus Viersen, Sitzungssaal Raum 100, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen (barrierefrei erreichbar) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 8. September 2017, spätestens am 8. September 2017 bis 13:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Viersen im Stadthaus Viersen, Sitzungssaal Raum 100, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 111 (Viersen)**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,

b) wenn er sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Viersen, den 18.07.2017

Stadt Viersen
In Vertretung
gez.
Dr. Schrömbges
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 737

Bekanntmachung der Stadt Viersen Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum **19. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Viersen ist in 51 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25. August bis zum 03. September 2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine

Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Viersen, den 28.07.2017

Stadt Viersen
In Vertretung
gez. Dr. Schrömbges
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 738

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Willich

Gesamtabschluss der Stadt Willich zum 31.12.2010

Gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) wird der Gesamtabschluss der Stadt Willich hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss 2010 wurde entsprechend § 101 GO NRW vom Geschäftsbereich Rechnungsprüfung geprüft und das Ergebnis in einem Prüfbericht zusammengefasst. Dieser Bericht ist die Grundlage der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat daraufhin in seiner Sitzung am 11.05.2017 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

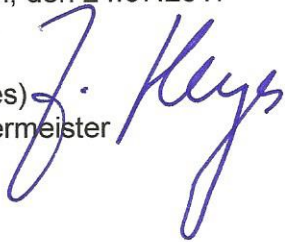
Der Rat der Stadt Willich hat auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner Sitzung am 24.05.2017 gem. § 116 i.V.m. § 96 GO NRW den Gesamtabschluss für das Jahr 2010 mit einer Bilanzsumme von 545.501.290,52 € und einem Gesamtjahresfehlbetrag von 4.011.736,58 € einschließlich Lagebericht bestätigt.

Der Gesamtabschluss der Stadt Willich zum 31.12.2010 wird einschließlich der Anlagen und des Lageberichtes sowie dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses ab sofort bis zur Feststellung des nachfolgenden Gesamtabschlusses 2011 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 105, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags – freitags	8.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	14.00 bis 17.00 Uhr

Willich, den 24.07.2017

(Heyes)
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 740

Einwohner am 30. April 2017

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brügggen	15.717	7.715	8.002
Gemeinde Grefrath	14.869	7.321	7.548
Stadt Kempen	34.876	16.984	17.892
Stadt Nettetal	42.714	21.231	21.483
Gemeinde Niederkrüchten	15.095	7.392	7.703
Gemeinde Schwalmtal	19.092	9.431	9.661
Stadt Tönisvorst	29.166	14.200	14.966
Stadt Viersen	76.772	37.248	39.524
Stadt Willich	51.355	24.832	26.523
Kreis Viersen	299.656	146.354	153.302

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 741

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1007

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
